

LEITLINIEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 31. Mai 2007

zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/15 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität

(EZB/2007/3)

(2007/426/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1 und 5.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge der sich aus wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen ergebenden Veränderungen ist es erforderlich, die in der Leitlinie EZB/2004/15 vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität⁽¹⁾ festgelegten Datenanforderungen regelmäßig zu aktualisieren und die in dieser Leitlinie vorgeschriebene Gliederungstiefe entsprechend anzupassen.
- (2) Die Einführung des Euro in weiteren Mitgliedstaaten macht es erforderlich, zurückliegende Daten zur Ermittlung des Aggregats für das Euro-Währungsgebiet in seiner neuen Zusammensetzung für die Erstellung von Statistiken für die Zahlungsbilanz (einschließlich der saisonal bereinigten Leistungsbilanz) und den Auslandsvermögensstatus zu erheben. Daher sind gewisse Änderungen der Leitlinie EZB/2004/15 notwendig, um künftigen Erweiterungen des Euro-Währungsgebiets im Hinblick auf die Bereitstellung zurückliegender Daten Rechnung zu tragen. Der Zeitraum, für den solche zurückliegenden Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, kann bis 2010 neu bewertet werden.
- (3) Die Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique ist für die Bereitstellung zurückliegender Daten sowohl für Belgien als auch Luxemburg vor Januar 2002 zuständig und kann daher nur gemeinsame zurückliegende Daten für Belgien und Luxemburg bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stellen.

- (4) Das Zurverfügungstehen einer funktionierenden zentralisierten Wertpapierdatenbank (Centralised Securities Database — CSDB) von ausreichender Qualität ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung des reibungslosen Betriebs von Datenerhebungssystemen auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen und die Einhaltung des Erfassungsziels gemäß Anhang VI der Leitlinie EZB/2004/15 auf dem in dieser Leitlinie festgelegten Qualitätsniveau. Gestützt auf die Anmerkungen des erweiterten Rates wird der EZB-Rat im Lauf des Jahres 2007 sowie gegebenenfalls später beurteilen, ob die Qualität (einschließlich Abdeckung) der Informationen über Wertpapiere in der CSDB und die Vereinbarungen bezüglich des Datenaustauschs mit den Mitgliedstaaten ausreichen, um den nationalen Zentralbanken (NZBen) oder gegebenenfalls den anderen zuständigen Statistikbehörden zu ermöglichen, den in dieser Leitlinie festgelegten Qualitätsstandards zu entsprechen —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinie EZB/2004/15 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ab März 2008 entsprechen die Datenerhebungssysteme im Bereich Wertpapieranlagen einem der in der Tabelle in Anhang VI genannten Modelle, beginnend mit den Daten über Transaktionen im Januar 2008 und über Positionen zum Jahresende 2007. Das gewählte Modell kann stufenweise eingeführt werden, um die jeweilige NZB in die Lage zu versetzen, das in Anhang VI festgelegte Erfassungsziel für Wertpapierbestände per Dezember 2008 bis spätestens März 2009 zu erreichen.“

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 30.11.2004, S. 34.

b) Der folgende Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) a) Im Hinblick auf Mitgliedstaaten, die den Euro am oder nach dem 1. Januar 2007 einführen, sind sowohl die NZB des betreffenden Mitgliedstaats als auch die NZBen aller anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichtet, der EZB zu dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Mitgliedstaat den Euro einführt, zurückliegende Daten entsprechend den in den Tabellen 1 bis 8 in Anhang II geforderten Daten zur Verfügung zu stellen, um die Ermittlung der Aggregate für das Euro-Währungsgebiet in seiner neuen Zusammensetzung zu ermöglichen. Diese NZBen stellen die zurückliegenden Daten ab den nachstehend festgelegten Stichtagen zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind die in Tabelle 13 enthaltenen Gliederungen, für die der in dieser Tabelle angegebene Zeitraum als frühester Berichtszeitraum gilt. Sämtliche zurückliegenden Daten, die zur Verfügung gestellt werden, können auf bestmöglichen Schätzungen beruhen.

i) Wenn der Mitgliedstaat, welcher den Euro einführt, der EU vor Mai 2004 beigetreten ist, umfassen die zurückliegenden Daten mindestens den Zeitraum ab 1999.

ii) Wenn der Mitgliedstaat, welcher den Euro einführt, der EU im Mai 2004 beigetreten ist, umfassen die zurückliegenden Daten mindestens den Zeitraum ab 2004.

iii) Wenn der Mitgliedstaat, welcher den Euro einführt, der EU nach Mai 2004 beigetreten ist, umfassen die zurückliegenden Daten mindestens den Zeitraum ab dem Beitritt zur EU.

b) Enthalten die in Unterabsatz a genannten zurückliegenden Daten nicht bereits monatliche Beobachtungswerte, die fünf Jahre für jede der vier Hauptunterpositionen der Leistungsbilanz der Zahlungsbilanz abdecken, namentlich Warenhandel, Dienstleistungen, Erwerbs- und Vermögenseinkommen und laufende Übertragungen, müssen die NZBen sicherstellen, dass die von ihnen zur Verfügung gestellten Daten die entsprechenden Beobachtungswerte beinhalten.

c) Abweichend von Unterabsatz a wird von der Banque centrale du Luxembourg keine Übermittlung zurückliegender Daten für den im Dezember 2001 abgelaufenen Zeitraum und von der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique eine Übermittlung gemeinsamer zurückliegender Daten für Belgien und Luxemburg für den im Dezember 2001 abgelaufenen Zeitraum verlangt.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Nach Emissionswährung gegliederte Transaktionen und Positionen in Schuldverschreibungen werden der EZB innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Zeitraums, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) Für die folgenden Gliederungen in Anhang II, Tabelle 2 sind bestmögliche Schätzungen zulässig:

a) Unterpositionen ‚Übriges Vermögenseinkommen‘: I C 2.3.1 bis C 2.3.3 sowie ‚Nachrichtliche Positionen‘ 1 bis 4,

b) Unterpositionen ‚Laufende Übertragungen‘: I D 1.1 bis D 1.8 sowie D 2.2.1 bis D 2.2.11, und

c) Unterpositionen ‚Vermögensübertragungen‘: II A.1 und A.2.“

4. Die Anhänge II, III und VI zur Leitlinie EZB/2004/15 werden entsprechend den Anhängen I, II bzw. III zu dieser Leitlinie geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Adressaten

Diese Leitlinie ist an die NZBen der Mitgliedstaaten gerichtet, die den Euro eingeführt haben.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. Mai 2007.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

Anhang II zur Leitlinie EZB/2004/15 wird wie folgt geändert:

1. Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

„TABELLE 2

Vierteljährliche nationale Beiträge zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets⁽¹⁾

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. Leistungsbilanz			
A. Warenhandel	extra	extra	extra
B. Dienstleistungen	extra	extra	extra
C. Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
1. Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
2. Vermögenseinkommen			
2.1. aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
2.1.1. Erträge aus Beteiligungskapital	extra	extra	extra
2.1.1.1. Dividenden und ausgeschüttete Gewinne	extra	extra	extra
2.1.1.2. Reinvestierte und einbehaltene Gewinne	extra	extra	extra
2.1.2. Zinsen	extra	extra	extra
2.2. aus Wertpapieranlagen	extra		national
2.2.1. Erträge aus Beteiligungskapital	extra		national
2.2.2. Zinsen	extra		national
2.2.2.1. auf Anleihen	extra		national
2.2.2.2. auf Geldmarktpapiere	extra		national
2.3. Übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
2.3.1. Zinsen gemäß BPM5 (nicht FISIM ⁽²⁾ -bereinigt)	extra	extra	extra
2.3.2. Einkommen aus Versicherungsverträgen	extra	extra	extra
2.3.3. Übrige	extra	extra	extra
<i>Nachrichtliche Position:</i>			
1. Vermögenseinkommen — Zinsen gemäß dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993 (SNA 93 ⁽³⁾) (FISIM-bereinigt)	extra		
2. Wert der FISIM	extra	extra	extra
3. Vermögenseinkommen — Zinsen gemäß BPM5 (nicht FISIM-bereinigt)	extra		
4. Übrige Vermögenseinkommen ohne Zinsen	extra		
D. Laufende Übertragungen	extra	extra	extra
1. Staat	extra	extra	extra
1.1. Gütersteuern	extra	extra	extra
1.2. Sonstige Produktionsabgaben	extra	extra	extra
1.3. Gütersubventionen	extra	extra	extra
1.4. Sonstige Subventionen	extra	extra	extra
1.5. Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	extra	extra	extra
1.6. Sozialbeiträge	extra	extra	extra
1.7. Monetäre Sozialleistungen	extra	extra	extra
1.8. Sonstige laufende Übertragungen des Staates	extra	extra	extra

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
2. Übrige Sektoren	extra	extra	extra
2.1. Überweisungen von ausländischen Arbeitnehmern	extra	extra	extra
2.2. Sonstige Übertragungen	extra	extra	extra
2.2.1. Gütersteuern	extra	extra	extra
2.2.2. Sonstige Produktionsabgaben	extra	extra	extra
2.2.3. Gütersubventionen	extra	extra	extra
2.2.4. Sonstige Subventionen	extra	extra	extra
2.2.5. Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	extra	extra	extra
2.2.6. Sozialbeiträge	extra	extra	extra
2.2.7. Monetäre Sozialleistungen	extra	extra	extra
2.2.8. Nettoprämien für Schadenversicherungen	extra	extra	extra
2.2.9. Schadenversicherungsleistungen	extra	extra	extra
2.2.10. Sonstige laufende Übertragungen anderer Sektoren, die in keiner anderen Position enthalten sind	extra	extra	extra
2.2.11. Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	extra	extra	extra
II. Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
A. Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
1. Vermögenswirksame Steuern	extra	extra	extra
2. Investitionszuschüsse und sonstige Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
B. Erwerb/Veräußerung von immateriellen, nicht produzierten Vermögensgütern	extra	extra	extra
	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. Kapitalbilanz			
1. Direktinvestitionen			extra
1.1. Im Ausland			extra
1.1.1. Beteiligungskapital			extra
1.1.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.1.2. Reinvestierte Gewinne			extra
1.1.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.1.3. Sonstige Anlagen			extra
1.1.3.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.3.2. Übrige Sektoren			extra
1.2. Im Berichtsland			extra
1.2.1. Beteiligungskapital			extra
1.2.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.2.2. Reinvestierte Gewinne			extra
1.2.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.2.3. Sonstige Anlagen			extra
1.2.3.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.3.2. Übrige Sektoren			extra

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
2. Wertpapieranlagen	intra/extra	national	
2.1. Dividendenwerte	intra/extra	national	
<i>Darunter: Investment- und Geldmarktfondsanteile:</i>	intra/extra	national	
i) <i>die von Währungsbehörden gehalten werden</i>	extra		
ii) <i>die vom Staat gehalten werden</i>	extra		
iii) <i>die von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten werden</i>	extra		
iv) <i>die von anderen Sektoren gehalten werden</i>	extra		
2.1.1. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.1.2. vom Staat gehalten	extra		
2.1.3. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.1.4. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.1.5. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.1.6. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2. Schuldverschreibungen	intra/extra	national	
2.2.1. Anleihen	intra/extra	national	
2.2.1.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.1.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.1.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.1.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.1.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.1.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.1.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.1.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2.2. Geldmarktpapiere	intra/extra	national	
2.2.2.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.2.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.2.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.2.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.2.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.2.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.2.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.2.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
3. Finanzderivate			national
3.1. Währungsbehörden			national
3.2. Staat			national
3.3. MFI (ohne Zentralbanken)			national
3.4. Übrige Sektoren			national
4. Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
4.1. Währungsbehörden	extra	extra	
4.1.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.1.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
4.2. Staat	extra	extra	
4.2.1. Handelskredite	extra	extra	
4.2.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.2.2.1. Kredite	extra		
4.2.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.2.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
4.3.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.3.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.4. Übrige Sektoren	extra	extra	
4.4.1. Handelskredite	extra	extra	
4.4.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.4.2.1. Kredite	extra		
4.4.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.4.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
5. Währungsreserven	extra		
5.1. Gold	extra		
5.2. Sonderziehungsrechte	extra		
5.3. Reserveposition beim IWF	extra		
5.4. Devisenreserven	extra		
5.4.1. Sorten und Einlagen	extra		
5.4.1.1. bei Währungsbehörden und der BIZ	extra		
5.4.1.2. bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
5.4.2. Wertpapiere	extra		
5.4.2.1. Dividendenwerte	extra		
5.4.2.2. Anleihen	extra		
5.4.2.3. Geldmarktpapiere	extra		
5.4.3. Finanzderivate	extra		
5.5. Sonstige Forderungen	extra		

(¹) ‚extra‘ bezeichnet Transaktionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen und damit verbundenen Vermögenseinkommen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).

‚intra‘ bezeichnet Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.

‚national‘ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und dem Netto-Saldo der Position ‚Finanzderivate‘ verwendet).

(²) Finanzserviceleistungen, indirekte Messung (Financial intermediation services indirectly measured).

(³) System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993.“

2. Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

„TABELLE 4

Vierteljährliche nationale Beiträge zum Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets ⁽¹⁾

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
I. Direktinvestitionen			extra
1.1. Im Ausland			extra
1.1.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.1.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.1.2. Sonstige Anlagen			extra
1.1.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.2. Im Berichtsland			extra
1.2.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.2.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.2.2. Sonstige Anlagen			extra
1.2.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.2.2. Übrige Sektoren			extra
II. Wertpapieranlagen			national
2.1. Dividendenwerte	intra/extra	national	
<i>Darunter: Investment- und Geldmarktfondsanteile:</i>	intra/extra	national	
i) <i>die von Währungsbehörden gehalten werden</i>	extra		
ii) <i>die vom Staat gehalten werden</i>	extra		
iii) <i>die von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten werden</i>	extra		
iv) <i>die von anderen Sektoren gehalten werden</i>	extra		
2.1.1. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.1.2. vom Staat gehalten	extra		
2.1.3. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.1.4. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.1.5. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.1.6. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2. Schuldverschreibungen	intra/extra	national	
2.2.1. Anleihen	intra/extra	national	
2.2.1.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.1.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.1.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.1.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.1.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.1.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.1.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.1.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
2.2.2. Geldmarktpapiere	intra/extra	national	
2.2.2.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.2.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.2.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.2.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.2.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.2.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.2.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.2.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
III. Finanzderivate	extra	extra	extra
3.1. Währungsbehörden	extra	extra	extra
3.2. Staat	extra	extra	extra
3.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
3.4. Übrige Sektoren	extra	extra	extra
IV. Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
4.1. Währungsbehörden	extra	extra	
4.1.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.1.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.2. Staat	extra	extra	
4.2.1. Handelskredite	extra	extra	
4.2.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.2.2.1. Kredite	extra		
4.2.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.2.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
4.3.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.3.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.4. Übrige Sektoren	extra	extra	
4.4.1. Handelskredite	extra	extra	
4.4.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.4.2.1. Kredite	extra		
4.4.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.4.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
V. Währungsreserven	extra		
5.1. Gold	extra		
5.2. Sonderziehungsrechte	extra		
5.3. Reserveposition beim IWF	extra		
5.4. Devisenreserven	extra		
5.4.1. Sorten und Einlagen	extra		
5.4.1.1. bei Währungsbehörden und der BIZ	extra		
5.4.1.2. bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
5.4.2. Wertpapiere	extra		
5.4.2.1. Dividendenwerte	extra		
5.4.2.2. Anleihen	extra		
5.4.2.3. Geldmarktpapiere	extra		
5.4.3. Finanzderivate	extra		
5.5. Sonstige Forderungen	extra		

- (¹) ‚extra‘ bezeichnet Positionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
 ‚intra‘ bezeichnet Positionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
 ‚national‘ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Positionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen verwendet).“

3. Tabelle 5 erhält folgende Fassung:

„TABELLE 5

Jährliche nationale Beiträge zum Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets (¹)

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
I. Direktinvestitionen			extra
1.1. Im Ausland			extra
1.1.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.1.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.1.2. Übrige Sektoren			extra
<i>Darunter:</i>			
1.1.1.A Beteiligungskapitalbestände von ausländischen börsennotierten Unternehmen (Marktwerte)			extra
1.1.1.B Beteiligungskapitalbestände von ausländischen nicht börsennotierten Unternehmen (Buchwert)			extra
<i>Nachrichtliche Position:</i>			
— Beteiligungskapitalbestände von ausländischen börsennotierten Unternehmen (Buchwerte)			extra
1.1.2. Sonstige Anlagen			extra
1.1.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.2. Im Berichtsland			extra
1.2.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.2.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.1.2. Übrige Sektoren			extra
<i>Darunter:</i>			
1.2.1.A Beteiligungskapitalbestände von börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Marktwerte)			extra
1.2.1.B Beteiligungskapitalbestände von nicht börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Buchwerte)			extra
<i>Nachrichtliche Position:</i>			
— Beteiligungskapitalbestände von börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Buchwerte)			extra
1.2.2. Sonstige Anlagen			extra
1.2.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.2.2. Übrige Sektoren			extra

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
II. Wertpapieranlagen			national
2.1. Dividendenwerte	intra/extra	national	
<i>Darunter: Investment- und Geldmarktfondsanteile:</i>	intra/extra	national	
i) <i>die von Währungsbehörden gehalten werden</i>	extra		
ii) <i>die vom Staat gehalten werden</i>	extra		
iii) <i>die von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten werden</i>	extra		
iv) <i>die von anderen Sektoren gehalten werden</i>	extra		
2.1.1. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.1.2. vom Staat gehalten	extra		
2.1.3. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.1.4. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.1.5. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.1.6. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2. Schuldverschreibungen	intra/extra	national	
2.2.1. Anleihen	intra/extra	national	
2.2.1.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.1.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.1.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.1.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.1.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.1.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.1.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.1.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2.2. Geldmarktpapiere	intra/extra	national	
2.2.2.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.2.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.2.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.2.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.2.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.2.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.2.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.2.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
III. Finanzderivate	extra	extra	extra
3.1. Währungsbehörden	extra	extra	extra
3.2. Staat	extra	extra	extra
3.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
3.4. Übrige Sektoren	extra	extra	extra
IV. Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
4.1. Währungsbehörden	extra	extra	
4.1.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.1.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
4.2. Staat	extra	extra	
4.2.1. Handelskredite	extra	extra	
4.2.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.2.2.1. Kredite	extra		
4.2.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.2.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
4.3.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.3.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.4. Übrige Sektoren	extra	extra	
4.4.1. Handelskredite	extra	extra	
4.4.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.4.2.1. Kredite	extra		
4.4.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.4.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
V. Währungsreserven	extra		
5.1. Gold	extra		
5.2. Sonderziehungsrechte	extra		
5.3. Reserveposition beim IWF	extra		
5.4. Devisenreserven	extra		
5.4.1. Sorten und Einlagen	extra		
5.4.1.1. bei Währungsbehörden und der BIZ	extra		
5.4.1.2. bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
5.4.2. Wertpapiere	extra		
5.4.2.1. Dividendenwerte	extra		
5.4.2.2. Anleihen	extra		
5.4.2.3. Geldmarktpapiere	extra		
5.4.3. Finanzderivate	extra		
5.5. Sonstige Forderungen	extra		

(¹) ‚extra‘ bezeichnet Positionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
‚intra‘ bezeichnet Positionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
‚national‘ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Positionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen verwendet).“

4. Tabelle 9 erhält folgende Fassung:

„TABELLE 9

Geografische Gliederung der EZB in Bezug auf die vierteljährliche Zahlungsbilanz und den jährlichen Auslandsvermögensstatus

— Dänemark
— Schweden
— Vereinigtes Königreich
— EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets und ohne Dänemark, Schweden und das Vereinigte Königreich ⁽¹⁾
— EU-Institutionen ⁽²⁾
— Schweiz
— Kanada
— Vereinigte Staaten
— Japan
— Offshore-Zentren ⁽³⁾
— darunter: Hongkong
— Internationale Organisationen ohne EU-Institutionen ⁽⁴⁾
— Brasilien
— China
— Indien
— Russische Föderation

⁽¹⁾ Keine Einzelaufgliederung erforderlich.

⁽²⁾ Siehe Zusammensetzung in Tabelle 12. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.

⁽³⁾ Nur für die Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz, dem damit verbundenen Vermögenseinkommen und den Auslandsvermögensstatus verbindlich. Stromgrößen der Leistungsbilanz (ohne Erwerbs- und Vermögenseinkommen) gegenüber Offshore-Zentren können entweder getrennt oder zusammengefasst unter der Kategorie „Sonstige“ gemeldet werden. Siehe Zusammensetzung in Tabelle 11. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.

⁽⁴⁾ Siehe Zusammensetzung in Tabelle 12. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.“

5. Tabelle 13 wird durch Einfügung folgender Zeilen am Ende der Tabelle ergänzt:

„Gliederung Erträge aus Beteiligungskapital			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q4 2007	März 2008	Anhang II, Tabelle 2
Positionen I. C.2.1.1.1 und C.2.1.1.2 (*)			
Gliederung übrige Vermögenseinkommen			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2
Positionen I. C.2.3.1 bis C.2.3.3 (*)			
Nachrichtliche Positionen 1 bis 4 (*)	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2
Gliederung laufende Übertragungen			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q4 2007	März 2008	Anhang II, Tabelle 2
Positionen I. D.1, D.2, D.2.1 und D.2.2 (*)			
Positionen I. D.1.1 bis D.1.8 und D.2.2.1 bis D.2.2.11 (*)	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2
Gliederung Vermögensübertragungen			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q4 2007	März 2008	Anhang II, Tabelle 2
Positionen II.A und II.B (*)			
Positionen II.A.1 und II.A.2 (*)	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2

Gliederung Wertpapieranlagen — Dividendenwerte — Investment- und Geldmarktfondsanteile			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q1 2010	Juni 2010	Anhang II, Tabelle 2
Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus	Q1 2010	Juni 2010	Anhang II, Tabelle 4
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	Ende Dezember 2009	Juni 2010	Anhang II, Tabelle 5

(*) Siehe Anhang II, Tabelle 2.“

ANHANG II

Anhang III zur Leitlinie EZB/2004/15 wird wie folgt geändert:

1. Unmittelbar vor Abschnitt 1 wird folgender Text eingefügt:

„Die Begriffe ‚Gebietsansässiger‘ und ‚Gebietsansässig‘ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 Punkt 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates. Was den Begriff ‚Euro-Währungsgebiet‘ betrifft, so fallen darunter: i) das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten und ii) die EZB, die als eine im Euro-Währungsgebiet ansässige Institution betrachtet wird.

Unter ‚Übrige Welt‘ fallen die Wirtschaftsgebiete außerhalb des Euro-Währungsgebiets, d. h. Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sämtliche Drittländer und internationalen Organisationen einschließlich derjenigen, die sich physisch innerhalb des Euro-Währungsgebiets befinden. Sämtliche EU-Institutionen (*) gelten als außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig. Dementsprechend sind sämtliche Transaktionen von teilnehmenden Mitgliedstaaten mit EU-Institutionen in der Statistik zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets und über den Auslandsvermögensstatus als Transaktionen außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu erfassen und einzustufen.

In den nachstehend beschriebenen Fällen bestimmt sich die Gebietsansässigkeit wie folgt:

- a) Mitarbeiter von Botschaften und Militärbasen sind als im Land des anstellenden Staates gebietsansässig zu betrachten, es sei denn, sie wurden als Gebietsansässige des Gastlandes rekrutiert, in dem sich die Botschaft oder Militärbasis befindet;
- b) bei grenzüberschreitenden Grundstücks- und/oder Immobiliengeschäften (z. B. Ferienhäusern) sind die Eigentümer der Immobilie so zu behandeln, als ob sie ihr Eigentum fiktiv auf eine Institution übertragen hätten, die in dem Land ansässig ist, in dem sich die Immobilie befindet. Die fiktive Institution wird als im Eigentum und unter der Kontrolle des nicht gebietsansässigen Eigentümers stehend behandelt;
- c) handelt es sich um ein Rechtssubjekt, das keine physisch greifbare Präsenz besitzt, z. B. Investmentfonds (im Gegensatz zu deren Managern), Verbriefungsinstrumente und bestimmte Zweckgesellschaften, so richtet sich seine Gebietsansässigkeit nach dem Wirtschaftsgebiet, nach dessen Recht das betreffende Rechtssubjekt errichtet wurde. Ist das Rechtssubjekt nicht förmlich eingetragen, so wird der juristische Sitz als Kriterium zugrunde gelegt, namentlich das Land, nach dessen Rechtssystem die Gründung und fortgesetzte Tätigkeit des betreffenden Rechtssubjekts erfolgt ist bzw. erfolgt.

(*) Ohne die EZB.“

2. In Absatz 3 des Unterabschnitts 1.1 wird Satz 2 („Der Hauptunterschied besteht darin, dass die EZB bei den Vermögenseinkommen aus Direktinvestitionen keine Gliederung der Erträge aus Beteiligungskapital in ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne verlangt.“) gestrichen.
3. Absatz 2 des Unterabschnitts 1.2 („Während gemäß den Standardkomponenten des IWF die Vermögensübertragungsbilanz nach Sektoren in die Positionen ‚Staat‘ und ‚Übrige Sektoren‘ (und darunter jeweils funktional) gegliedert ist, erhebt die EZB nur den Saldo der Vermögensübertragungen insgesamt; es wird keine Untergliederung verlangt.“) wird gestrichen.

ANHANG III

Anhang VI zur Leitlinie EZB/2004/15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird Satz 2 („Sofern daher das ‚Dokument über den Projektabschluss‘ für die Phase 1 des CSDB-Projekts dem EZB-Rat nicht bis Ende März 2005 über den Ausschuss für Statistik des Europäischen Systems der Zentralbanken vorgelegt wird, verschiebt sich diese Frist um denselben Zeitraum, um den die Vorlage zu spät erfolgte.“) gestrichen.
2. Der Satz beginnend „Ab März 2008“ und endend „in der folgenden Tabelle“ erhält folgende Fassung:

„Ab dem in Artikel 2 Absatz 6 bestimmten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der in diesem Absatz genannten stufenweisen Einführungsmöglichkeit entsprechen die Datenerhebungssysteme im Bereich Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets einem der in der folgenden Tabelle enthaltenen Modelle.“
